**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3013

A04

4. Februar 2019

Aktenzeichen:
324-1.25-154413
bei Antwort bitte angeben

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Jörg MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Yvonne Gebauer MdL

Bericht zum Thema „Verankerung von Kinderschutz in der schulischen und universitären Ausbildung von beteiligten Fachkräften“

Bitte der SPD Fraktion um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses Familie, Kinder und Jugend am 6. Februar 2020.

Auskunft erteilt:
Martin Oppermann
Telefon 0211-5867-3686
Martin.oppermann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Verankerung von Kinderschutz in der schulischen und universitären Ausbildung von beteiligten Fachkräften“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Februar 2020. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
„Verankerung von Kinderschutz in der schulischen und universitären Ausbildung von beteiligten Fachkräften“
zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Februar 2020

Der Bericht gliedert sich nach den erfragten Berufsfeldern.

Ausbildung in juristischen Berufen:

Zu unterscheiden sind die sogenannte volljuristische Ausbildung (zu 1.) und die Ausbildung zu Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (zu 2.).

Volljuristische Ausbildung:

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) spricht nicht ausdrücklich von Kinder- oder Kinderschutzrechten als Gegenstand der Ausbildung und staatlichen Prüfung. Selbstverständlich sind diese Rechte jedoch Gegenstand der Ausbildung, soweit diese betreffende Rechtsnormen zu den Gegenständen der juristischen Prüfungen und damit auch des Studiums gehören.

Insoweit sind diese Rechte insbesondere im Rahmen des Verfassungsrechts (vor allem Artikel 6 Grundgesetz), des Familienrechts (z.B. elterliche Sorge), des Strafrechts, aber auch im Bereich des Prozessrechts (z.B. Verfahrensbeistand) Gegenstand eines rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss „erste Prüfung“. Darüber hinaus können im Bereich des universitären Schwerpunktbereichsstudiums wahlweise und abhängig vom jeweiligen universitären Angebot Kinder- bzw. Kinderschutzrechte Gegenstand der Ausbildung sein.

Ausbildung zu Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern:

Den Studierenden des Diplom-Studiengangs Rechtspflege werden gründliche Kenntnisse im Familienrecht vermittelt, soweit das für die Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erforderlich ist. Sie lernen das Recht der elterlichen Sorge sowie das Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht sicher anzuwenden, um die Aufgaben, die den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern des Familien- und Betreuungsgerichts zugewiesen sind, selbständig wahrzunehmen.

Soweit ersichtlich unterscheidet sich die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Kinder- oder Kinderschutzrechte nicht von der anderer Bundesländer.

Ausbildung in medizinischen Berufen

Zu unterscheiden sind die universitäre Ausbildung zu Medizinerinnen und Medizinern von der Ausbildung in Pflege- und Gesundheitsberufen.

Universitäre Medizinische Ausbildung

Medizinstudierende erhalten grundsätzlich rechtsmedizinischen und pädiatrischen Unterricht, eine ausdrückliche Verankerung des Aspekts Kinderschutz, z.B. im Rahmen der Ausbildungsziele oder spezifizierter Lehrinhalte, enthalten weder die bisher geltende Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO 2002), noch der derzeit vorliegende Arbeitsentwurf für eine reformierte Approbationsordnung. Lediglich der Bereich der Kinderheilkunde ist sowohl nach bisheriger als auch neuer Rechtslage allgemein in die universitäre Ausbildung integriert.

Die Behandlung und/oder Betreuung von Gewalt- oder Missbrauchsopfern im Kindes- und Jugendalter im Besonderen ist jedoch in keiner der genannten Stellen als verbindlicher Lehr- oder Prüfungsinhalt aufgeführt. Die Universitäten können aber bereits aktuell im Rahmen der Profilbildung Ausbildungsinhalte verstärkt vermitteln. Die Landesregierung wird sich hier im Rahmen der Beteiligung im Bundesratsverfahren einbringen.

Auch im Gesetzeswortlaut zur Ausbildung im Fachbereich der Psychotherapie findet sich keine ausdrückliche Verankerung des Themas Kinderschutz. Dies gilt sowohl für die bisherige als auch für die Rechtslage nach Reformierung der Psychotherapeutenausbildung. Der Bereich der Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen und insbesondere der Aspekt der Krisenintervention ist dennoch sowohl nach altem als neuem Recht Teil der Ausbildung. Nach bisheriger Rechtslage existierte der/die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in als eigener Berufszweig auf Basis einer gesonderten Ausbildungs- und Approbationsordnung (KJPsychTh-APrV). Die Bereiche der Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert bei psychosozial- und entwicklungsbedingten Krisen sowie körperlich begründeten Störungen bei Kindern und Jugendlichen und der Krisenintervention sind verpflichtende Teile der Ausbildung (Anlage 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 KJPsychTh-APrV). Klassische Fälle in diesem Bereich sind Fälle von Gewalt und sexuellem Missbrauch und somit zumindest konkludent in der Ausbildung verankert. Nach der reformierten Psychotherapeutenausbildung ist die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen nicht mehr gesondert mit eigener Ausbildungsregelung vorgesehen. Aspekte der Kinder- und Jugendpsychotherapie sind nach aktuell vorliegendem

Verordnungsentwurf (PsychThApprO n.F.) in Teilen in die Ausbildung zum „Psychotherapeuten/Psychotherapeutin" eingefügt worden.

Ausbildung in Pflege- und Gesundheitsfachberufen

Hier werden die Auszubildenden hinsichtlich der besonderen Schutzbedarfe von Kindern bereits heute umfassend qualifiziert. So sehen in der neuen Pflegeausbildung die Rahmenlehrpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG ab dem ersten Ausbildungsdrittel eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und berufsethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kinderschutz und ethischen Dilemmasituationen vor. Im dritten Ausbildungsdrittel wird das Thema Kinderschutz insbesondere in der Ausbildung der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege weiter vertieft.

In der Hebammenausbildung sind der besondere Schutz des Säuglings und die rechtlichen Handlungspflichten der Hebammen bei Kindeswohlgefährdung enthalten. Gemäß der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen erlangen die Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Hebammenkunde die Kompetenz, bei einem Risiko im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Säuglings auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten hinzuwirken und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Darüber hinaus sind auch in den empfehlenden Ausbildungsrichtlinien für die staatlich anerkannten Ergotherapieschulen sowie Logopädieschulen in Nordrhein-Westfalen Lerneinheiten zum Umgang mit sexueller Belästigung verankert. Diese Lerneinheit verfolgt u.a. die Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler um die subjektive Wahrnehmung sexuell konnotierter Situationen wissen sowie Ausdifferenzierungen der sexuellen Belästigung und sexualisierten Gewalt kennen. Ziel dieser Lerneinheit ist zudem, dass die Auszubildenden Berichte von Dritten über sexualisierte Übergriffe ernst nehmen, dem nachgehen und weitere Schritte zur Regelung eines solchen Vorfalls einleiten.

Fest steht: Je früher und umfassender die Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens Kenntnisse und Kompetenzen im Zusammenhang mit Fragen des (medizinischen) Kinderschutzes erlangen, umso mehr Handlungssicherheit werden sie im Falle einer konkreten Konfrontation in ihrer täglichen Praxis haben. Die aktuellen Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Ausbau des Kinderschutzes im Gesundheitswesen zielen daher auch darauf, die Thematik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im gesamten medizinischen Bereich zu verankern. Das im April 2019 mit Förderung des Landes eingerichtete „Kompetenzzentrum Kinderschutz im

Gesundheitswesen Nordrhein-Westfalen" (www.kkg-nrw.de) unterstützt die Akteure im Gesundheitswesen deshalb nicht nur in Fragen der Diagnostik, der Sicherung von Befunden und der Handlungs- und Rechtssicherheit, sondern bietet auch regionale und überregionale – perspektivisch auch interdisziplinäre - Fortbildungen an. Aufbauend auf den beiden Konsortialpartnern des Kompetenzzentrums - dem Rechtsmedizinischen Institut der Universität zu Köln und der Vestischen Kinder- und der Jugendklinik Datteln – und den dort bereits vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der Ausbildung von Medizinstudierenden und von Pflegekräften sollen darüber hinaus im Rahmen des landesgeförderten Projektes Curricula und Unterrichtsmaterialen zum (medizinischen) Kinderschutz entwickelt und erprobt werden.

Der Qualifizierung von Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen in Bezug auf Fragen des Kinderschutzes widmen sich auch bereits verschiedene Organisationen: So bietet die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), eine Fachgesellschaft mit dem Ziel, die wissenschaftliche, klinische und praktisch-ärztliche Arbeit auf dem Gebiet der Erkennung und Verhinderung von Gewalt an und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, einen Zertifizierungslehrgang „Kinderschutzmediziner/in" an (www.dgkim.de).

Auch die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. setzt sich für eine fundierte Ausbildung Medizinstudierender rund um das Thema Kindesmisshandlung ein und unterstützt Veranstaltungen der lokalen Fachbereiche (https://www.bvmd.de/bvmd.de/viola/).

Ausbildung in pädagogischen Berufen

Zu unterscheiden sind die Ausbildung zu Lehrkräften von der Ausbildung des Pädagogischen Personals für die Kinder- und Jugendhilfe.

Ausbildung zu Lehrkräften:

Die erste Phase der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen ist in Anlage und Struktur dem Bologna-Prinzip verpflichtet. Im akademischen System von BA/MA-Studiengängen obliegt die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und den Vereinbarungen in der Kultusministerkonferenz (KMK) den einzelnen Hochschulen.

In der KMK wurden einerseits ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.05.2019) und andererseits Standards für die Lehrerbildung:

Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 16.05.2019) vereinbart.

Hier findet sich beispielhaft im primarstufenspezifischen Kompetenzprofil die Anforderung „(...) haben einen angemessenen Überblick über die Vielfalt der Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher Entwicklungsprozesse und Lernausgangslagen" und weiter „(...) kennen wichtige Kooperationspartner und Unterstützungssysteme einer am Kindeswohl orientierten individuellen Förderung und sind in der Lage, die Vielfalt unterschiedlicher Perspektiven pädagogisch konstruktiv zu interpretieren, (...)" (Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.05.2019), S.64). In den Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte ist im Kompetenzbereich 6 hinterlegt: „(...) analysieren Konflikte und kennen Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung sowie des Umgangs mit Gewalt und Diskriminierung". Weitere Bezugspunkte enthalten die ländergemeinsamen Anforderungen für das Fach Biologie.

Für die zweite Phase der Lehrerausbildung konturiert und strukturiert das „Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Ausbildungsschulen" die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Im Handlungsfeld B - Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten - ist Kinderschutz als inhaltlicher Bezug aufgeführt, der in der Ausdifferenzierung beruflicher Handlungssituationen aufzunehmen und zu akzentuieren ist. Kinderschutz erfährt somit eine Verankerung in der schulpraktischen Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Ausbildungsschulen.

Pädagogisches Personal für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Thematik „Wahrung des Kindeswohls" ist in allen Bildungsplänen verankert, in denen pädagogisches Personal für die Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert wird.

In den Bildungsplänen zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger gemäß Anlage B APO-BK sind folgende Kompetenzen in den Bildungsplänen formuliert: „Die Schülerinnen und Schüler kennen Hinweise auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch. Die Schülerinnen und Schüler erkennen körperliche Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten bei Kindern und dokumentieren diese nach Rücksprache mit dem Team zur Prävention von Entwicklungsdefiziten, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch. Die Schülerinnen und Schüler benennen rechtliche Bestimmungen zum Umgang mit

Kindeswohlgefährdung. Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Verfahrensstandards zum Umgang mit Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch sowohl im Umgang mit dem betroffenen Kind als auch im Hinblick auf die Kooperation mit Institutionen (z. B. Beratungsstellen und Jugendamt). Die Schülerinnen und Schüler erläutern Möglichkeiten der Prävention und setzen diese mit Unterstützung des Teams um."

Für die Ausbildung der Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher gibt die Kultusministerkonferenz mit dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/ Fachakademien" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011) einen verbindlichen Rahmen vor. In dem Qualifikationsprofil ist u. a. für die Querschnittsaufgabe Prävention als Anforderung an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte formuliert:

„Prävention: Prävention im Sinne einer sozialpädagogischen Ressourcenorientierung, um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der unterschiedlichen Zielgruppen bei der Bewältigung von Lebensphasen und Übergängen zu unterstützen und ihre Fähigkeit, erfolgreich mit belastenden Situationen umzugehen (Resilienz) zu stärken. Dabei sind Erzieherinnen und Erzieher in allen Aufgabenfeldern dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet."

Im Weiteren wird in dem Handlungsfeld 4 „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten" ausgeführt:

„Dieses Handlungsfeld beschreibt die angemessene Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Auf der Grundlage von Respekt und berufsspezifischen Kompetenzen planen und gestalten Erzieherinnen und Erzieher im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften bedarfsgerechte Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Bezugspersonen. Ziel ist es, diese in ihren Erziehungsaufgaben zu stärken und die Ressourcen des sozialen Umfelds einzubeziehen.

Erzieherinnen und Erzieher entwickeln ein differenziertes Rollenverständnis, das sowohl Aspekte der Dienstleistungsorientierung, der Unterstützung von Familien als auch der Netzwerk- und Selbsthilfeförderung enthält. Das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren optimale Entwicklung stehen dabei im Mittelpunkt aller Bemühungen. Sie beachten dabei die rechtlichen Grundlagen, insbesondere den erweiterten Schutzauftrag zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung."

Die Ausführungen des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils sind in den Bildungsplan des Bildungsganges der Fachschulen des Sozialwesens; Fachrichtung Sozialpädagogik (Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 22.5.2014) übernommen worden. Neben der wörtlichen Übernahme der Ausführungen zur Querschnittsaufgabe Prävention ist in dem Lernfeld „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen" als zentrale Aufgabe der Ausbildung ausgeführt: „Aus ihren Erkenntnissen zu Bedarfslagen und Ressourcen von Familien entwickeln sie pädagogische Handlungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Einrichtung und führen diese durch. Sie beraten und unterstützen Familien in Bezug auf geeignete Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII.

Familiäre Krisensituationen beurteilen die Studierenden auf der Grundlage von rechtlichen und pädagogischen Kenntnissen. Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung beraten sie im Team mit dem Ziel, Handlungsmöglichkeiten zur Ausführung des Schutzauftrages von Erzieherinnen und Erziehern zu entwickeln."

Die Interministerielle Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" erarbeitet darüber hinaus ein Handlungskonzept, das Fragen zur Ausbildung und Fortbildung in bestimmten Berufen mitberücksichtigen wird.